

28.08.95

EU - Fz - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen auf Grund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

KOM(95) 327 endg.; Ratsdok. 8972/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 28. August 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 7. Juli 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Rechnungshof und der Gerichtshof werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

1. Es wird vorgeschlagen, für die Beamten und Bediensteten auf Zeit Sondermaßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst zu ergreifen, da sowohl aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union als auch aufgrund neuer Zuständigkeitsbereiche Neueinstellungen erforderlich sind.
2. Die Beamten und Bediensteten auf Zeit müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der in Artikel 2 Buchstabe c der Beschäftigungsbedingungen genannten Bediensteten auf Zeit, für die das erforderliche Mindestalter 50 Jahre beträgt.
3. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung des durch die Erweiterung bedingten dienstlichen Interesses mit Zustimmung des betreffenden Beamten oder Bediensteten auf Zeit angewandt. Berücksichtigt werden dabei Lebensalter, Befähigung, Leistung, dienstliche Führung, Familiensituation und Dienstalter. Der Paritätische Ausschuß wird angehört. Das Dienstalter darf 10 Jahre nicht unterschreiten, außer im Falle der Bediensteten auf Zeit mit einem unbefristeten Dienstvertrag, die insgesamt 15 Dienstjahre abgeleistet haben müssen.
4. Die Organe wählen - nachdem sie dem Personal Gelegenheit gegeben haben, Interesse zu bekunden - innerhalb der in den Vorschlägen festgelegten Grenzen die Beamten aus, auf die sie die vorgeschlagenen Maßnahmen anwenden.

Die Kommission vertritt den Standpunkt, daß es sich bei der vorgesehenen Zahl von 100 Beamten des Organs, auf die diese Maßnahmen angewandt werden können, um eine Obergrenze handelt, die nicht zwangsläufig erreicht werden wird, da stets den Haushaltskosten Rechnung zu tragen ist.
5. Die finanziellen Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit, auf die die vorgeschlagenen Maßnahmen angewandt werden, entsprechen den Ansprüchen, die in den anläßlich des Beitritts Spaniens und Portugals erlassenen Freisetzungsverordnungen vorgesehen waren (Verordnung Nr. 3518/85 vom 12.12.1985 und Verordnung Nr. 2274/87 vom 23.7.1987), sowohl hinsichtlich der Familienzulagen und der sozialen Sicherung als auch hinsichtlich der Vergütung: 70 % des letzten Grundgehalts des Betreffenden bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder spätestens bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Betreffende vor Erreichung dieses Alters Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts hat.

VERORDNUNG (EGKS, EG, EURATOM) Nr. DES RATES
vom....

zur Einführung von Sondermaßnahmen auf Grund des Beitritts Österreichs, Finnlands
und Schwedens betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der
Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens muß die Zusammensetzung der
Beamtenschaft der Gemeinschaften geändert werden.

Deshalb sind Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst
zu beschließen,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1.

Im dienstlichen Interesse und mit Rücksicht auf die Erfordernisse, die durch den Beitritt
Österreichs, Finnlands und Schwedens zu den Europäischen Gemeinschaften bedingt sind,
werden bestimmte Organe im Sinne von Artikel 1 des Statuts der Beamten der
Europäischen Gemeinschaften, die durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr.
259/68¹ gebunden sind, ermächtigt, bis zum 30.06.2000 gegenüber ihren Beamten, die das
55. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Beamten in den Besoldungsgruppen
A1 und A2, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst unter den in
dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu treffen.

Artikel 2

1. Die Zahl der Beamten, gegenüber denen die Maßnahmen im Sinne von Artikel 1
ergriffen werden können, wird wie folgt festgesetzt:

¹ ABl. Nr. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

- 100 für die Kommission (davon 65 der Laufbahngruppe A),
- 70 für das Europäische Parlament,
- 70 für den Rat,
- 20 für den Wirtschafts- und Sozialausschuß,
- 12 für den Rechnungshof,
- 25 für den Gerichtshof.

2. Die Zahl der Beamten, gegenüber denen in jedem der folgenden Zeiträume eine Maßnahme zum Ausscheiden aus dem Dienst ergriffen werden kann, wird wie folgt festgesetzt:

Für den Zeitraum vom 1.07.1995 bis 30.06.1996 auf:

- 30 für die Kommission,
- 14 für das Europäische Parlament,
- 14 für den Rat,
- 6 für den Wirtschafts- und Sozialausschuß,
- 4 für den Rechnungshof,
- 5 für den Gerichtshof.

Für den Zeitraum vom 1.07.1996 bis 30.06.1997 auf:

- 30 für die Kommission,
- 14 für das Europäische Parlament,
- 14 für den Rat,
- 4 für den Wirtschafts- und Sozialausschuß,
- 4 für den Rechnungshof,
- 5 für den Gerichtshof.

Für den Zeitraum vom 1.07.1997 bis 30.06.1998 auf:

- 15 für die Kommission,
- 14 für das Europäische Parlament,
- 14 für den Rat,
- 4 für den Wirtschafts- und Sozialausschuß,
- 4 für den Rechnungshof,
- 5 für den Gerichtshof.

Für den Zeitraum vom 1.07.1998 bis 30.06.1999 auf:

- 15 für die Kommission,
- 14 für das Europäische Parlament,
- 14 für den Rat,
- 2 für den Wirtschafts- und Sozialausschuß,
- ... für den Rechnungshof,
- 5 für den Gerichtshof.

Für den Zeitraum vom 1.07.1999 bis 30.06.2000

- 10 für die Kommission,
- 14 für das Europäische Parlament,
- 14 für den Rat,
- 4 für den Wirtschafts- und Sozialausschuß,
- ... für den Rechnungshof,
- 5 für den Gerichtshof.

Artikel 3

Unter Berücksichtigung des durch die Erweiterung bedingten dienstlichen Interesses wählt das Organ - nachdem es dem Personal Gelegenheit gegeben hat, Interesse zu bekunden - innerhalb der in Artikel 2 festgelegten Grenzen nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses diejenigen Beamten aus, auf die es eine Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst nach Artikel 1 anwendet.

Es berücksichtigt dabei Lebensalter, Befähigung, Leistung, dienstliche Führung, Familiensituation und Dienstalder des Beamten. Das Dienstalder des Beamten muß mindestens 10 Jahre betragen.

In jedem Falle wird eine derartige Maßnahme nur mit Zustimmung des Betreffenden angewandt.

Artikel 4

1. Der ehemalige Beamte, der von der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahme betroffen ist, hat Anspruch auf eine monatliche Vergütung in Höhe von 70 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe, in die er zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eingestuft war; berücksichtigt wird das Monatsgrundgehalt, das entsprechend der in Artikel 66 des Statuts vorgesehenen Tabelle am ersten Tag desjenigen Monats gilt, für den die Vergütung zu zahlen ist.

2. Der Anspruch auf Vergütung erlischt spätestens am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der ehemalige Beamte das 65. Lebensjahr vollendet, und auf jeden Fall dann, wenn der Betreffende vor Erreichung dieses Alters nachweislich Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts hat.

Dem ehemaligen Beamten wird in diesem Fall mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den er zum letzten Mal die Vergütung erhalten hat, von Amts wegen Ruhegehalt gezahlt.

3. Auf die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung wird der Berichtigungskoeffizient angewandt, der für das innerhalb der Gemeinschaft gelegene Land, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat, gemäss Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts festgelegt ist.

Nimmt der Anspruchsberechtigte der Vergütung seinen Wohnsitz in einem ausserhalb der Gemeinschaft gelegenen Land, so wird auf die Vergütung der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Die Vergütung wird in belgischen Franken ausgedrückt. Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Si wird jedoch in belgischen Franken ausgezahlt, wenn gemäss Unterabsatz 2 der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt wird.

Vergütungen, die in einer anderen Währung als belgische Franken ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Paritäten gemäss Artikel 63 Absatz 2 des Statuts berechnet.

4. Die Bruttoeinkünfte des Betreffenden aus einer neuen Tätigkeit werden von der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung in soweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge des Beamten übersteigen, die anhand der Gehaltstabelle errechnet werden, die am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Vergütung zu zahlen ist. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Bruttoeinkünfte und die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge gemäß Absatz 1 sind die Beträge, die sich nach Abzug der Sozialabgaben und vor Abzug der Steuer ergeben.

Der Betreffende ist verpflichtet, alle etwa angeforderten schriftlichen Nachweise zu erbringen und dem Organ alle Umstände mitzuteilen, die eine Änderung seines Vergütungsanspruchs bewirken können.

5. Gemäß Artikel 67 des Statuts und den Artikeln 1, 2 und 3 des Anhangs VII zum Statut werden die Familienzulagen dem Anspruchsberechtigten der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung oder der Person bzw. den Personen ausgezahlt, der bzw. denen durch Beschluß eines Gerichts oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde das Sorgerecht für das Kind oder die Kinder übertragen wurde, wobei die Höhe der Haushaltszulage nach der genannten Vergütung berechnet wird.

6. Der Anspruchsberechtigte der Vergütung hat für sich selbst und für die mitangeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 72 des Statuts, sofern er den entsprechenden Beitrag entrichtet, der nach dem Betrag der in Absatz 1 genannten Vergütung berechnet wird, und sofern er nicht durch eine andere gesetzliche Krankenversicherung gesichert ist.

7. Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, erwirbt der Beamte weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit der im Statut vorgesehene Beitrag auf der Grundlage dieses Gehalts geleistet wurde, wobei der gesamte Betrag des Ruhegehalts den in Artikel 77 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten darf. Für die Anwendung von Artikel 5 des Anhangs VIII zum Statut und von Artikel 108 der ehemaligen Personalordnung der EGKS gilt diese Zeit als Dienstzeit.

8. Vorbehaltlich Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 22 des Anhangs VIII zum Statut hat der überlebende Ehegatte eines ehemaligen Beamten, der während der Zeit, in der er Anspruch auf die in Artikel 1 vorgesehene monatliche Vergütung hatte, verstorben ist, sofern die Ehe mit dem Beamten im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eines Organs mindestens ein Jahr gedauert hat, Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge in Höhe von 60 % des Ruhegehalts, auf das der ehemalige Beamte unabhängig von seinem Dienstalter zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Hinterbliebenenbezüge dürfen die in Artikel 79 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Beträge nicht unterschreiten. Die Höhe der Hinterbliebenenbezüge darf jedoch in keinem Fall die Höhe der ersten Zahlung des Altersruhegehalts überschreiten, auf das der ehemalige Beamte zu Lebzeiten und nach Erlöschen des Anspruchs auf die oben genannte Vergütung Anspruch gehabt hätte.

Die in Unterabsatz 1 geforderte Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der Beamte vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind und der überlebende Ehegatte für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Dies gilt auch, wenn der Tod des ehemaligen Beamten auf einen der am Ende des Absatzes 2 von Artikel 17 des Anhangs VIII zum Statut genannten Umstand zurückzuführen ist.

9. Beim Tod eines ehemaligen Beamten, der die in Artikel 1 vorgesehene Vergütung erhält, haben die im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII zum Statut unterhaltsberechtigten Kinder unter den in Artikel 80 Absätze 1, 2 und 3 des Statuts sowie in Artikel 21 des Anhangs VIII zum Statut genannten Voraussetzungen Anspruch auf Waisengeld.

10. Für die Anwendung des Artikels 107 des Statuts sowie des Artikels 102 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird der Beamte, auf den die in Artikel 1 genannte Maßnahme angewandt wurde, dem Beamten gleichgestellt, der bis zum Alter von 65 Jahren im aktiven Dienst geblieben ist, sofern er während der Zeit, in der er die Vergütung nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung erhält, den entsprechenden Beitrag weiterzahlt.

Artikel 5

1. Die in Artikel 2 letzter Absatz der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 sowie in Artikel 102 Absatz 5 des Statuts genannten Beamten, mit Ausnahme derjenigen, die vor dem 1. Januar 1962 eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 im Rahmen des Personalstatuts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl innehatten und auf die die Maßnahmen nach Artikel 1 Anwendung finden, können beantragen, daß ihre vermögensrechtlichen Ansprüche nach Artikel 34 des Personalstatuts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Artikel 50 der Personalordnung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geregelt werden.

2. Artikel 4 Absatz 3 und Absätze 5 bis 9 der vorliegenden Verordnung bleiben jedoch auf die in diesem Artikel genannten Beamten und auf deren Anspruchsberechtigte anwendbar.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

VERORDNUNG (EGKS, EG, EURATOM) Nr. ... DES RATES

vom ...

zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. ... hat der Rat aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst erlassen.

Aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens müssen auch für die Bediensteten auf Zeit mit unbefristetem Dienstvertrag durch eine möglichst gleichlautende Verordnung entsprechende Maßnahmen erlassen werden.

Diese Maßnahmen sollen bewirken, daß die hierdurch freiwerdenden Stellen vorrangig mit österreichischen, finnischen und schwedischen Staatsangehörigen besetzt werden können.

Es hat sich erwiesen, daß die Maßnahme für das Ausscheiden aus dem Dienst nicht im Falle der Bediensteten auf Zeit, die ihre Tätigkeit nach Artikel 2 Buchstabe c) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, insbesondere bei den Fraktionen des Europäischen Parlaments ausüben, angewandt werden kann, um die Einstellung einer ausreichenden Zahl österreichischer, finnischer und schwedischer Staatsangehöriger unter normalen Laufbahnbedingungen zu ermöglichen, wenn die Altersgrenze - wie bei den Beamten und den Bediensteten auf Zeit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen - auf fünfundsünfzig Jahre festgesetzt würde.

Im Interesse der Organe und zur Berücksichtigung der besonderen Situation des Europäischen Parlaments müssen die Stellen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) der Beschäftigungsbedingungen in ausreichender Anzahl mit österreichischen, finnischen und schwedischen Staatsangehörigen unter normalen Laufbahnbedingungen besetzt werden. Daher muß das Mindestalter, zu dem die Bediensteten dieser Laufbahngruppe aus dem Dienst ausscheiden können, auf fünfzig Jahre herabgesetzt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im dienstlichen Interesse und mit Rücksicht auf die Erfordernisse, die sich aus dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben, werden bestimmte Organe ermächtigt, bis zum 30.06.2000 gegenüber ihren Bediensteten auf Zeit im Sinne des Artikels 2 Buchstaben a) und c) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften Maßnahmen zum Ausscheiden aus dem Dienst unter den nachstehend festgelegten Bedingungen zu treffen. Die in Betracht kommenden Bediensteten auf Zeit mit unbefristetem Dienstvertrag müssen eine Gesamtdienstzeit von fünfzehn Jahren abgeleistet sowie im Falle der Bediensteten auf Zeit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c) der Beschäftigungsbedingungen das fünfzigste Lebensjahr und im Falle der Bediensteten auf Zeit im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 2

Die Zahl der Bediensteten auf Zeit, auf die die in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen angewandt werden können, wird für das Europäische Parlament auf 30 und für den Wirtschafts- und Sozialausschuß auf 2 festgesetzt. Diese Zahl verteilt sich auf die Anwendungszeiträume dieser Verordnung wie folgt:

	Europäisches Parlament	Wirtschafts- und Sozialausschuß
Zeitraum vom 1.07.1995 bis 30.06.1996	2	2
Zeitraum vom 1.07.1996 bis 30.06.1997	7	
Zeitraum vom 1.07.1997 bis 30.06.1998	6	
Zeitraum vom 1.07.1998 bis 30.06.1999	9	
Zeitraum vom 1.07.1999 bis 30.06.2000	6	

Artikel 3

Im dienstlichen Interesse wählt das Organ - nachdem es dem Personal Gelegenheit gegeben hat, Interesse zu bekunden - innerhalb der in Artikel 2 festgelegten Grenzen nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses diejenigen Bediensteten auf Zeit aus, auf die es eine Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst nach Artikel 1 anwendet. Es berücksichtigt dabei Lebensalter, Befähigung, Leistung, dienstliche Führung, Familiensituation und Dienstalster des Bediensteten auf Zeit.

In jedem Falle wird eine derartige Maßnahme nur mit Zustimmung des Betreffenden angewandt.

Artikel 4

1. Der ehemalige Bedienstete auf Zeit, auf den die in Artikel 1 vorgesehene Maßnahme angewandt wurde, hat Anspruch auf eine monatliche Vergütung in Höhe von 70 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe und der Dienstalstersstufe, in die er zum Zeitpunkt seines

Ausscheidens aus dem Dienst eingestuft war; berücksichtigt wird das Monatsgehalt, das entsprechend der in Artikel 66 des Statuts vorgesehenen Tabelle am ersten Tag desjenigen Monats gilt, für den die Vergütung zu zahlen ist.

2. Der Anspruch auf Vergütung erlischt spätestens am letzten Tag des Monats, in dessen Verlauf der ehemalige Bedienstete auf Zeit das 65. Lebensjahr vollendet, und auf jeden Fall dann, wenn der Betreffende vor Erreichung dieses Alters Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts hat.

Dem ehemaligen Bediensteten auf Zeit wird in diesem Fall mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den er zum letzten Mal die Vergütung erhalten hat, von Amts wegen Ruhegehalt gezahlt, das nach Artikel 39 und 40 der Beschäftigungsbedingungen berechnet wird.

3. Auf die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung wird der Berichtigungskoeffizient angewandt, der für das innerhalb der Gemeinschaft gelegene Land, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat, gemäss Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts festgelegt ist.

Nimmt der Anspruchsberechtigte der Vergütung seinen Wohnsitz in einem ausserhalb der Gemeinschaft gelegenen Land, so wird auf die Vergütung der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Die Vergütung wird in belgischen Franken ausgedrückt. Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Sie wird jedoch in belgischen Franken ausgezahlt, wenn gemäss Unterabsatz 2 der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt wird.

Vergütungen, die in einer anderen Währung als belgische Franken ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Paritäten gemäss Artikel 63 Absatz 2 des Statuts berechnet.

4. Die Bruttoeinkünfte des Betreffenden aus einer neuen Tätigkeit werden von der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge des Bediensteten auf Zeit übersteigen, die anhand der Gehaltstabelle errechnet werden, die am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Vergütung zu zahlen ist. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Bruttoeinkünfte und die letzten Gesamt-Bruttodienstbezüge gemäß Unterabsatz 1 sind die Beträge, die sich nach Abzug der Sozialabgaben und vor Abzug der Steuer ergeben.

Der Betreffende ist verpflichtet, alle etwa angeforderten schriftlichen Nachweise zu erbringen und dem Organ alle Umstände mitzuteilen, die eine Änderung seines Vergütungsanspruchs bewirken können.

5. Gemäß Artikel 67 des Statuts und den Artikeln 1, 2 und 3 des Anhangs VII zum Statut werden die Familienzulagen dem Anspruchsberechtigten der in Absatz 1 vorgesehenen Vergütung oder der Person bzw. den Personen ausgezahlt, der bzw. denen durch Beschluß eines Gerichts oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde das Sorgerecht für das Kind oder die Kinder übertragen wurde, wobei die Höhe der Haushaltszulage nach der genannten Vergütung berechnet wird.

6. Der Anspruchsberechtigte der Vergütung hat für sich selbst und für die mitangeschlossenen Personen Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 72 des Statuts, sofern er den entsprechenden Beitrag entrichtet, der nach dem Betrag der in Absatz 1 genannten Vergütung berechnet wird, und sofern er nicht durch eine andere gesetzliche Krankenversicherung gesichert ist.

7. Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, erwirbt der ehemalige Bedienstete auf Zeit weiterhin Ruhegehaltsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit der im Statut vorgesehene Beitrag auf der Grundlage dieses Gehalts geleistet wurde, wobei der gesamte Betrag des Ruhegehalts den in Titel II Kapitel 6 der Beschäftigungsbedingungen vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten darf. Für die Anwendung von Artikel 5 des Anhangs VIII zum Statut gilt diese Zeit als Dienstzeit.

8. Vorbehaltlich Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 22 des Anhangs VIII zum Statut hat der überlebende Ehegatte eines ehemaligen Bediensteten auf Zeit, der während der Zeit, in der er Anspruch auf die in Artikel 1 vorgesehene monatliche Vergütung hatte, verstorben ist, sofern die Ehe mit dem Bediensteten auf Zeit im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst eines Organs mindestens ein Jahr gedauert hat, Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge in Höhe von 60 % des Ruhegehalts, auf das der ehemalige Bedienstete auf Zeit unabhängig von seinem Dienstalter und seinem Lebensalter zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hätte.

Die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Hinterbliebenenbezüge dürfen die in Titel II Kapitel 6 der Beschäftigungsbedingungen vorgesehenen Beträge nicht unterschreiten. Die Höhe der Hinterbliebenenbezüge darf jedoch in keinem Fall die Höhe der ersten Zahlung des Altersruhegehalts überschreiten, auf das der ehemalige Beamte auf Zeit zu Lebzeiten und nach Erlöschen des Anspruchs auf die obengenannte Vergütung Anspruch gehabt hätte.

Die in Unterabsatz 1 geforderte Dauer der Ehe bleibt außer Betracht, sofern aus einer Ehe, die der ehemalige Bedienstete auf Zeit vor seinem Ausscheiden aus dem Dienst eingegangen ist, ein oder mehrere Kinder hervorgegangen sind, und der überlebende Ehegatte für diese Kinder sorgt oder gesorgt hat.

Dies gilt auch, wenn der Tod des ehemaligen Bediensteten auf Zeit auf einen der am Ende des Absatzes 2 von Artikel 17 des Anhangs VIII zum Statut genannten Umstände zurückzuführen ist.

9. Beim Tod eines ehemaligen Bediensteten auf Zeit, der die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung erhält, haben die im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII zum Statut unterhaltsberechtigten Kinder unter den in Titel II Absatz 6 der Beschäftigungsbedingungen sowie in Artikel 21 des Anhangs VIII zum Statut genannten Voraussetzungen Anspruch auf Waisengeld.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Finanzbogen zu der Verordnung über die "Freisetzung" von Beamten der Europäischen Organe

METHODE

1. Die Angaben über die Zahl der Begünstigten (Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe) sind von den betroffenen Organen (Parlament, Kommission, Rat, WSA, Rechnungshof und Gerichtshof) mitgeteilt worden.
2. Die durchschnittliche Zahlungsdauer wurde auf 5 Jahre festgelegt.
3. Die Empfänger der Vergütung wurden nach Laufbahngruppen und - soweit Angaben vorlagen - nach Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen aufgeschlüsselt. Waren entsprechende Angaben nicht verfügbar, wurde ein durchschnittliches Grundgehalt für jede Laufbahn- und Besoldungsgruppe errechnet.
4. Die Kosten der Vergütung für jede Laufbahn- und Besoldungsgruppe wurden entsprechend dem Vorschlag für eine "Freisetzungsverordnung" wie folgt berechnet:
 - 4.1. Ermittlung eines durchschnittlichen Grundgehalts je Laufbahn- und Besoldungsgruppe in BFR;
 - 4.2. Umrechnung des ermittelten Betrags zu dem ECU-Kurs vom 1.2.1995 (1 ECU = 39,1092 BFR);
 - 4.3. Berechnung von 70 % des durchschnittlichen Grundgehalts für ein Jahr;
 - 4.4. Ermittelter Betrag + Anteil Krankheitsversicherung (3,40 %) + Berichtigungskoeffizient (3,33 %);
 - 4.5. Anwendung des Satzes für die Erhöhung der Bezüge zum 31.12.1995 (1,9 %) auf den neuen Betrag.

Die Durchschnittskosten je Laufbahngruppe sind der folgenden Übersicht zu entnehmen (berücksichtigt wurden nur die von den Organen in Betracht gezogenen Laufbahngruppen, Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen).

	BFR	ECU = 39,1092	70%	1 Jahr	Krank.-Vers. 3,40%	Bericht.-Koeff. 3,33%	Zwischen- summe	Angleichung 1,90%	Insgesamt	(ECU) Gerundeter Gesamtbetr.
A3/8	432.883	11.069	7.748	92.976	3.161	3.096	99.233	1.885	101.119	101.100
A3	368.620	9.425	6.598	79.173	2.692	2.636	84.502	1.606	86.107	86.100
A4/8	356.013	9.103	6.372	76.466	2.600	2.546	81.612	1.551	83.162	83.200
A3/A4	337.235	8.623	6.036	72.432	2.463	2.412	77.307	1.469	78.776	78.800
A4	305.851	7.820	5.474	65.692	2.234	2.188	70.113	1.332	71.445	71.400
A5	254.514	6.508	4.555	54.665	1.859	1.820	58.344	1.109	59.453	59.500
A6	216.962	5.548	3.883	46.600	1.584	1.552	49.736	945	50.681	50.700
B1/8	251.752	6.437	4.506	54.072	1.838	1.801	57.711	1.097	58.808	58.800
B1	216.962	5.548	3.883	46.600	1.584	1.552	49.736	945	50.681	50.700
B2	183.738	4.698	3.289	39.464	1.342	1.314	42.120	800	42.920	42.900
B3	153.931	3.936	2.755	33.062	1.124	1.101	35.287	670	35.957	36.000
C1	133.279	3.408	2.386	28.626	973	953	30.553	580	31.133	31.100
C2	116.695	2.984	2.089	25.064	852	835	26.751	508	27.259	27.300
C3	107.705	2.754	1.928	23.133	787	770	24.690	469	25.159	25.200
D1	102.880	2.631	1.841	22.097	751	736	23.584	448	24.032	24.000

Die Berechnungen erfolgten zu konstanten Preisen 1995.

5. Kosten der für das erste Jahr (12 Monate) geschuldeten Vergütungen

(ECU)												
Parlament		Rat		WSA		Rechnungshof		Kommission		Gerichtshof		INSGESAMT
A	4	315.200	2	157.600	1	86.100	1	101.100	15	1.291.500		180.000
B	5	253.500	2	101.400	1	50.700	2	166.400	15	882.000	5	
C	4	124.400	8	248.800	2	56.300	1	58.800				
D	1	24.500	2	48.000								
Total	13	717.600	14	555.800	4	193.100	4	326.300	30	2.173.500	5	180.000
											4.145.800	

6. Kumulierte Kosten für den Gesamtzeitraum:

	1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr		4. Jahr		5. Jahr		6. Jahr		7. Jahr		8. Jahr		9. Jahr		Insgesamt ECU
	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	
PARLEMENT																			
A	4	315.200	8	630.400	12	945.600	16	1.260.800	20	1.576.000	16	1.260.800	12	945.600	8	630.400	4	315.200	
B	5	253.500	10	507.000	15	760.500	20	1.014.000	25	1.267.500	21	1.064.700	16	811.200	11	557.700	6	304.200	
C	4	124.400	9	248.800	14	473.200	19	716.800	23	941.200	19	590.900	14	435.400	9	279.900	4	124.400	
D	1	24.000	1	24.000	1	24.000	1	24.000	1	24.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
Insgesamt	14	717.100	28	1.441.300	42	2.165.500	56	2.889.700	70	3.633.500	56	2.916.400	42	2.192.200	28	1.468.000	14	743.800	18.167.500
RAT																			
A	2	157.600	5	394.000	8	630.400	12	945.600	14	1.103.200	12	945.600	9	709.200	6	472.800	2	157.600	
B	2	101.400	4	202.800	6	304.200	7	354.900	8	405.600	6	304.200	4	202.800	2	101.400	1	50.700	
C	8	248.800	17	528.700	25	777.500	33	1.026.300	43	1.337.300	35	1.088.500	26	808.600	18	559.800	10	311.000	
D	2	48.000	3	72.000	4	96.000	5	120.000	6	144.000	4	96.000	3	72.000	2	48.000	1	24.000	
Insgesamt	14	555.800	29	1.197.500	43	1.806.100	57	2.446.800	71	2.990.100	57	2.434.300	42	1.792.600	28	1.182.000	14	543.300	14.950.500
WSA																			
A3	1	86.100	2	172.200	2	172.200	2	172.200	2	172.200	1	86.100	0	0	0	0	0	0	
A4	1	71.400	2	142.800	2	142.800	3	214.200	5	357.000	5	357.000	4	285.600	3	214.200	2	142.800	
A5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
A6	0	0	1	50.700	2	101.400	2	101.400	1	50.700	1	50.700	0	0	-1	-50.700	0	0	
B1	1	50.700	2	101.400	2	101.400	2	101.400	2	101.400	1	50.700	0	0	0	0	0	0	
B2	1	50.700	2	101.400	2	101.400	2	101.400	2	101.400	2	101.400	0	0	0	0	0	0	
B3	1	31.100	2	62.200	1	36.000	1	36.000	2	72.000	2	72.000	1	36.000	2	72.000	1	36.000	
C1	1	31.100	2	62.200	2	62.200	2	62.200	2	62.200	1	36.000	1	36.000	0	0	0	0	
C2	1	25.200	1	25.200	1	25.200	2	50.400	3	75.600	3	75.600	0	0	0	0	0	0	
C3	1	25.200	1	25.200	1	25.200	1	25.200	1	25.200	0	0	0	0	0	0	0	0	
Insgesamt	4	193.100	9	483.100	13	668.500	16	818.900	20	1.031.900	16	818.900	11	548.800	7	363.400	4	213.000	5.159.500
Rechnungshof																			
A3/B	1	101.100	2	202.200	3	303.300	3	303.300	3	303.300	2	202.200	1	101.100	0	0	0	0	
A4/B	2	166.400	4	332.800	6	499.200	6	499.200	6	499.200	4	332.800	2	166.400	0	0	0	0	
B1/B	1	58.800	2	117.600	3	176.400	3	176.400	3	176.400	2	117.600	1	58.800	0	0	0	0	
Insgesamt	4	326.300	8	652.600	12	978.900	12	978.900	12	978.900	8	652.600	4	326.300	0	0	0	0	4.894.500
Kommission																			
A3	15	1.291.500	30	2.583.000	38	3.271.800	45	3.874.500	50	4.305.000	35	3.013.500	20	1.722.000	12	1.033.200	5	430.500	
autres (B1/B)	15	882.000	30	1.764.000	37	2.175.600	45	2.646.000	50	2.940.000	35	2.058.000	20	1.176.000	13	1.119.300	5	430.500	
Insgesamt	30	2.173.500	60	4.347.000	75	5.447.400	90	6.520.500	100	7.245.000	70	5.071.500	40	2.898.000	25	2.152.500	10	861.000	36.716.400
Gerichtshof																			
B3	5	180.000	10	360.000	15	540.000	20	720.000	25	900.000	20	720.000	15	540.000	10	360.000	5	180.000	
Insgesamt	5	180.000	10	360.000	15	540.000	20	720.000	25	900.000	20	720.000	15	540.000	10	360.000	5	180.000	5.261.500
Insgesamt	71	4.145.800	144	8.481.500	200	11.608.400	251	14.374.800	298	16.779.400	227	12.833.600	154	8.297.900	98	6.026.900	47	2.751.600	85.139.900

540/95

Finanzbogen zu der Verordnung über die "Freisetzung" von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Organe

METHODE

1. Die Angaben über die Zahl der Begünstigten (Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe) wurden von den betroffenen Organen (Parlament und WSA) mitgeteilt.

2. Die durchschnittliche Zahlungsdauer wurde auf 5 Jahre festgelegt.

3. Die Empfänger der Vergütung wurden nach Laufbahngruppen aufgeschlüsselt (ein durchschnittliches Grundgehalt wurde für jede Laufbahngruppe und jede Besoldungsgruppe errechnet).

4. Die Kosten der Vergütung je Laufbahn- und Besoldungsgruppe wurden auf der Grundlage der "Freisetzungsverordnung" wie folgt ermittelt:

- 4.1. Ermittlung eines durchschnittlichen Grundgehalts je Laufbahn- und Besoldungsgruppe in BFR;
- 4.2. Umrechnung des ermittelten Betrags zu dem ECU-Kurs vom 1.2.1995 (1 ECU = 39,1092 BFR);
- 4.3. Berechnung von 70 % des durchschnittlichen Grundgehalts für ein Jahr;
- 4.4. Ermittelter Betrag + Anteil Krankheitsversicherung (3,40 %) + Berichtigungskoeffizient (3,33 %);
- 4.5. Anwendung des Satzes für die Erhöhung der Bezüge zum 31.12.1995 (1,9 %) auf den neuen Betrag.

Die Durchschnittskosten je Laufbahngruppe sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

(ECU)										
	BFR	ECU = 39,1092	70%	1 Jahr	Krank.-Vers. 3,40%	Bericht.-Koeff. 3,33%	Zwischen- summe	Angleichung 1,90%	Insgesamt	Gerundeter Gesamtbetr.
A3/A4	337.235	8.623	6.036	72.432	2.463	2.412	77.307	1.469	78.776	78.800
A5	254.514	6.508	4.555	54.665	1.859	1.820	58.344	1.109	59.453	59.500
B1	216.962	5.548	3.883	46.600	1.584	1.552	49.736	945	50.681	50.700
C1	133.279	3.408	2.386	28.626	973	953	30.553	580	31.133	31.100
D1	102.880	2.631	1.841	22.097	751	736	23.584	448	24.032	24.000

Die Berechnungen erfolgten zu konstanten Preisen 1995.

5. Kosten der für das erste Jahr (12 Monate) geschuldeten Vergütungen

	Parlament		WSA		INSGESAMT
	Empf.	ECU	Empf.	ECU	
A	1	78.800			
A5			1	59.500	
B	1	50.700	1	50.700	
C	0	0			
D					
Insg.	2	129.500	2	110.200	239.700

6. Kumulierte Kosten für den gesamten Zeitraum

EP	1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr		4. Jahr		5. Jahr		6. Jahr		7. Jahr		8. Jahr		9. Jahr	
	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU
A	1	78.800	6	472.800	10	788.000	17	1.339.600	21	1.654.800	20	1.576.000	15	1.182.000	11	866.800	4	315.200
B	1	50.700	2	101.400	4	202.800	6	304.200	8	405.600	7	354.900	6	304.200	4	202.800	2	101.400
C	0	0	1	31.100	1	31.100	1	31.100	1	31.100	1	31.100	0	0	0	0	0	0
D																		
Insgesamt	2	129.500	9	605.300	15	1.021.900	24	1.674.900	30	2.091.500	28	1.962.000	21	1.486.200	15	1.069.600	6	416.600

WSA	1. Jahr		2. Jahr		3. Jahr		4. Jahr		5. Jahr		6. Jahr		7. Jahr		8. Jahr		9. Jahr	
	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU	Empf.	ECU
A5	1	59.500	1	59.500	1	59.500	1	59.500	1	59.500	0	0	0	0	0	0	0	0
B	1	50.700	1	50.700	1	50.700	1	50.700	1	50.700	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	2	110.200	2	110.200	2	110.200	2	110.200	2	110.200	0	0	0	0	0	0	0	0

Insg. 4 239.700 11 715.500 17 1.132.100 26 1.785.100 32 2.201.700 28 1.962.000 21 1.486.200 15 1.069.600 6 416.600

Insgesamt 11.008.500